

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 31

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. Reglement über die Organisation des Progymnasiums zu Thun. (Forts.)

III. Unterricht und Disziplin.

§ 13. Die Unterrichtsgegenstände des Progymnasiums sind die durch das Sekundarschulgesetz § 11 und in allen einschlagenden Paragraphen des Unterrichtsplanes für die Kantonsschule vorgeschriebenen, nämlich:

a. Für die Realabtheilung.

Religion.

Deutsche Sprache.

Französische Sprache.

Englische Sprache.

Mathematik und geometrisches Zeichnen.

Naturkunde.

Geographie.

Geschichte.

Schönschreiben und Buchhaltung.

Kunstzeichnen.

Gesang.

Turnen, Schwimmen und militärische Übungen.

NB. Die Theilnahme am Unterricht in der englischen Sprache ist facultativ (siehe Sekundarschulgesetz § 11).

b. Für die Literar-Abtheilung.

1) Die nämlichen Fächer.

2) Dazu noch: lateinische und griechische Sprache.

§ 14. Die Schüler beider Abtheilungen erhalten den Unterricht in den Realfächern gemeinschaftlich (siehe § 8), weil das Bedürfnis in dieser Hinsicht für alle das gleiche ist, und die Wahl eines Berufes meist erst in den späteren Schuljahren zur Entscheidung kommt. Der Unterricht in den alten Sprachen tritt nur an die Stelle einzelner Unterrichtsstunden in Lehrfächern, welche für die Literarschüler in der späteren Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs von geringerer Bedeutung sind oder in der Erlernung der alten Sprachen den erforderlichen Ersatz finden. Demnach fällt für die Schüler der Literar-Abtheilung in allen Klassen eine Unterrichtsstunde im Schreiben, Kunstzeichnen, Singen, in der deutschen und französischen Sprache und im Rechnen, dazu

noch für die Schüler der griechischen Sprache in den oberen Klassen der Unterricht in der Geographie und der Naturgeschichte weg.

§ 15. In der dritten oder untersten Klasse erhalten die Schüler wöchentlich 31 Unterrichtsstunden in den eigentlichen Schulfächern, und zwar:

1) in der Religion	3 Stunden.
2) deutschen Sprache	5 "
3) französischen Sprache	6 "
4) Mathematik	5 "
5) Geographie	2 "
6) Geschichte	2 "
7) im Schönschreiben	3 "
8) Zeichnen	3 "
9) Singen	2 "

Überdies die Literar-Abtheilung 7 Stunden in der lateinischen Sprache.

NB. Wenigstens in den Fächern 1 bis und mit 6 ertheilt den Unterricht wo möglich der Klassenlehrer selbst. Derselbe ist überdies auch für den guten Fortgang des Unterrichts und die Aufrechthaltung der Disziplin in den Fächern, die er nicht selbst ertheilt, verantwortlich.

§ 16. Auf die zweite Klasse fallen 32 Unterrichtsstunden, nämlich:

Religion	2 Stunden.
Deutsche Sprache	4 "
Französische Sprache	6 "
Mathematik	7 "
Naturkunde	2 " gemeinschaftlich mit der 1. Klasse.
Geographie	2 "
Geschichte	2 "
Schönschreiben	2 "
Zeichnen	3 "
Singen	2 " gemeinschaftlich mit der 1. Klasse.

Dazu für die Schüler in den alten Sprachen 7 Stunden in der lateinischen und in der oberen Abtheilung der Klasse 4 Stunden in der griechischen Sprache.

§ 17. In der ersten Klasse werden 34 Unterrichtsstunden ertheilt mit folgender Vertheilung auf die Fächer:

Religion	2 Stunden.
Deutsche Sprache	4 "
Französische Sprache	6 "
Englische Sprache	6 "

Mathematik	7	Stunden.
Mathem. Zeichnen	1	"
Naturlehre	2	"
Naturkunde	2	" gemeinschaftlich mit der 2. Klasse.
Geographie	2	"
Geschichte	2	"
Schönschreiben	2	"
Zeichnen	2	"
Singen	2	" gemeinschaftlich mit der 2. Klasse.

Die Schüler in den alten Sprachen erhalten 6 Stunden in der lateinischen und fünf Stunden in der griechischen Sprache Unterricht.

§ 18. Der Unterricht wird gemäß dem Unterrichtsplan für die Kantonschule in den entsprechenden Klassen in Jahreskursen ertheilt, die in der ersten Hälfte des Mai ihren Anfang nehmen, mit alleiniger Unterbrechung durch die gesetzlichen Ferien (siehe § 21) das ganze Jahr hindurch ihren stetigen Fortgang haben, und in der Mitte Aprils ihren Abschluß erhalten.

§ 19. Ueber die Ertheilung des Unterrichts und die Erwerbung der Kenntnisse von Seite der Schüler soll am Schlusse des Schuljahres eine öffentliche Jahresprüfung, zu welcher auch die Eltern und Schulfreunde einzuladen sind, Rechenschaft geben.

Die Jahresprüfung besteht:

- a. in Vorlegung des schriftlich abgefaßten Jahresberichtes, welcher den wissenschaftlichen Standpunkt der Anstalt überhaupt, der Klassen und der Schüler im Besondern angeben und auch über das sittliche Verhalten der Schüler Zeugniß geben soll;
- b. in Vorlegung der im Laufe des Jahres gemachten bedeutendern schriftlichen Arbeiten der Schüler, sowie der kalligraphischen Hefte und der Zeichnungen derselben;
- c. in theils mündlicher, theils schriftlicher Prüfung über das Pensum der Klassen in den verschiedenen Unterrichtsfächern.

Nach der Jahresprüfung findet unter angemessener Feierlichkeit die öffentliche Promotionsankündigung unter Austheilung der Promotions- und Entlassungsgeschenke statt.

§ 20. Ueberdies soll am Schlusse jedes vollen Schulmonats in Ge- genwart einer Vertretung der Kommission des Progymnasiums eine Censur der Schüler abgehalten werden, bei welcher jeder Schüler zu Handen seiner Eltern oder Pfleger ein schriftliches Zeugniß erhält über Schulbesuch, Fleiß, Aufführung und Fortschritte in seinen Schulkenntnissen, sowie über den Be-

such der militärischen Uebungen. In Folge dieser Censur wird auch der jeweilige Monatsrang des Schülers festgestellt. Solcher Zeugnisse sollen im Jahre wenigstens acht ertheilt werden.

§ 21. Zur Erholung der Lehrer und Schüler finden jährlich 9 Wochen gesetzliche Ferien statt, nämlich in der Regel:

2 Wochen nach der Jahresprüfung,

4 Wochen von Mitte Juli bis Mitte August,

3 Wochen im Oktober.

§ 22. Der Unterricht in allen Schulfächern, mit Ausnahme der englischen Sprache, ist in jeder der beiden Abtheilungen der Anstalt obligatorisch. Dispensionen von einzelnen Fächern können nur auf wohlbegründetes Verlangen durch die Schulkommission nach Einholung des Gutachtens der Lehrerschaft ertheilt werden. Auch die Theilnahme am Unterrichte im Turnen und in den militärischen Uebungen ist für alle Schüler verbindlich und soll nur infolge förmlich eingeholter Dispensation einzelnen Schülern erlassen werden. Dagegen ist die Theilnahme am Unterrichte im Schwimmen fakultativ.

(Forts. folgt.)

— Die Domänendirektion beantragt, die bereits im Grundsatz defreitirte landwirthschaftliche Schule auf dem Rüttigut bei Zollikofen zu errichten.

— Bei dem letzthin stattgehabten Schulfest der hiesigen Kantonsschule in der Enge hat ein Schüler der obersten Literarklasse einen Toast auf Garibaldi, in Betracht seiner Feldherrtalente und seiner ächt republikanischen Gesinnungen und Bestrebungen, ausgebracht, welcher von der sämmtlichen anwesenden Schuljugend mit ungeheurem Applaus aufgenommen und beklatscht wurde. Es ist mithin noch keine Gefahr vorhanden, daß etwa in unserer Jugend der republikanische und demokratische Geist so bald erloschen werde.

Aargau. Jubelfeier. Vorletzten Donnerstag feierte Ferdinand Obrist, Lehrer in Magden, nach 54jähriger Ehe seine goldene Hochzeit. Dieser Jubelkreis feierte schon vor circa 7 Jahren sein langersehntes Jubeljahr, am Ziele seines 50jährigen Wirkens als Lehrer. Das Paar ist noch ziemlich rüstig und trotzdem, daß Er 81 und Sie 77 Jahre zählen, lasen in der Messe noch Beide ohne Brille. Biele Herren Geistliche, Beamte und Lehrer nahmen an dieser Festlichkeit Theil.

St. Gallen. Aus dem einlässlichen Referat des evangelischen Erziehungsrats entheben wir folgende Details. Die Anzahl der öffentlichen Primarschulen beträgt: in der Stadt St. Gallen 14, im Bezirk Rheinthal 36, im Werdenberg 34, in Obertoggenburg 22, in Neutoggenburg ebenfalls 22,